

Mobbing in Schulen

1. Einleitung

Im Sinn eines Praktikums in einer Rechtsanwaltskanzlei und Notariat durfte ich einen Fall aus meinem Alltag vorschlagen, den ich gemeinsam mit den Mitarbeitern bearbeiten konnte. Ich habe das Thema „Mobbing in der Schule“ ausgewählt. Ich habe miterlebt, dass an den Schulen häufig Schüler gemobbt werden und niemand irgendetwas dagegen unternimmt.

Kürzlich wurde ein 10jähriger Junge von einem Mitschüler gegen die Wand gedrückt und auf den Boden geworfen. So erzählte mir die Schwester des Opfers. Er sei mit blauen Flecken nach Hause gekommen und hat sich beklagt, dass er von einem Mitschüler gemobbt werde. Die Schwester hat erzählt, dass der Klassenlehrer die beiden Schüler auseinandergesetzt, was jedoch nicht geholfen habe. Weiter wurde von Seiten des Lehrers nichts unternommen. Das Opfer kommt nun seit Mai nicht mehr in die Schule. Die Hausaufgaben schickt die Schulleitung per Post nach Hause, wo er nun selber die Aufgaben löst. Ich finde diese Situation nicht ok. Alle Schüler sollten sich in der Schule wohlfühlen und keine Angst haben müssen, in die Schule zu kommen.

Ich habe mir zum Ziel gesetzt, mir über mögliche Lösungen Gedanken zu machen und eine Empfehlung abzugeben, damit eine bessere Lösung für das Opfer gefunden werden kann. Ich werde zuerst den Begriff und die Grundlagen von Mobbing erarbeiten und versuchen die Beteiligten und die Betroffenen am Geschehen zu finden. Nachher werde ich die rechtlichen Grundlagen nennen, welche dem Schutz der Kinder dienen. Aus diesem Wissen werde ich dann mögliche Lösungen vorschlagen und entsprechend eine kurze Empfehlung geben.

2. Was ist Mobbing?

Mobbing ist, wenn Schüler andere Mitschüler schikanieren, beleidigen oder ausgrenzen. Der oder die Täter versuchen den ausgewählten Opfern, das Leben so schwer wie nur möglich zu machen.

Bereits Mitte der 1980er Jahre hatte sich die folgende Definition von Mobbing entwickelt:

„Schüler und Schülerinnen werden zu Mobbing-Opfern, wenn sie wiederholt und über einen längeren Zeitraum negativen Handlungen seitens eines oder mehrerer Schüler ausgesetzt sind.“ (Olweus 1986, 1993)

Es handelt sich dann um eine negative Handlung, wenn jemand absichtlich jemand anderem Schaden zufügt bzw. ihm Unbehagen bereitet oder dies versucht – dies entspricht im Grunde der Definition von aggressivem Verhalten (Olweus 1973b; Berkowitz 1993). Negative Handlungen können durch körperlichen Kontakt, Worte oder auf andere Art und Weise, wie durch das Schneiden von Grimassen oder beleidigende Gesten und den absichtlichen Ausschluss aus einer Gruppe erfolgen. Derjenige Schüler, der den negativen Handlungen ausgesetzt ist, hat Schwierigkeiten sich selbst zu verteidigen. Allgemeiner gesagt, kann Mobbing als „absichtliches, wiederholt negatives, (unangenehmes oder verletzendes) Verhalten einer oder mehrerer Personen gegenüber einer Person, die Schwierigkeiten hat sich selbst zu verteidigen“, definiert werden. Laut dieser in Theorie und Praxis anscheinend gleichermaßen anerkannten Definition kann das Phänomen Mobbing folgendermaßen beschrieben werden:

- Blossstellungen, abschätzigte Bemerkungen, Sticheleien
- Anschreien und lautes Schimpfen
- Ignorieren, wie „Luft“ behandeln
- Kontaktverweigerung
- Abschätzigte Blicke oder Gesten
- Vorenthalten von Informationen
- Gerüchte verbreiten, über jemanden schlecht reden

3. Wie erkennt man Mobbing-Opfer und Täter?

Opfer sind häufig Leute, die sich meistens nicht wehren können und wehrlos sind. Sie trauen sich nicht jemanden um Hilfe zu bitten, da sie Angst haben, es könnte noch schlimmer kommen.

Typische Merkmale eines Opfers:

- sie sind vorsichtig, sensibel, ruhig, introvertiert und schüchtern
- sie sind ängstlich, unsicher, unglücklich und besitzen ein geringes Selbstwertgefühl
- sie sind depressiv und spielen öfter als ihre Peers (Gleichrangige) mit dem Gedanken an Selbstmord
- sie haben häufig keine besten Freunde und kommen besser mit Erwachsenen als mit ihren Peers aus
- Jungen sind oft körperlich schwächer als ihre Peers

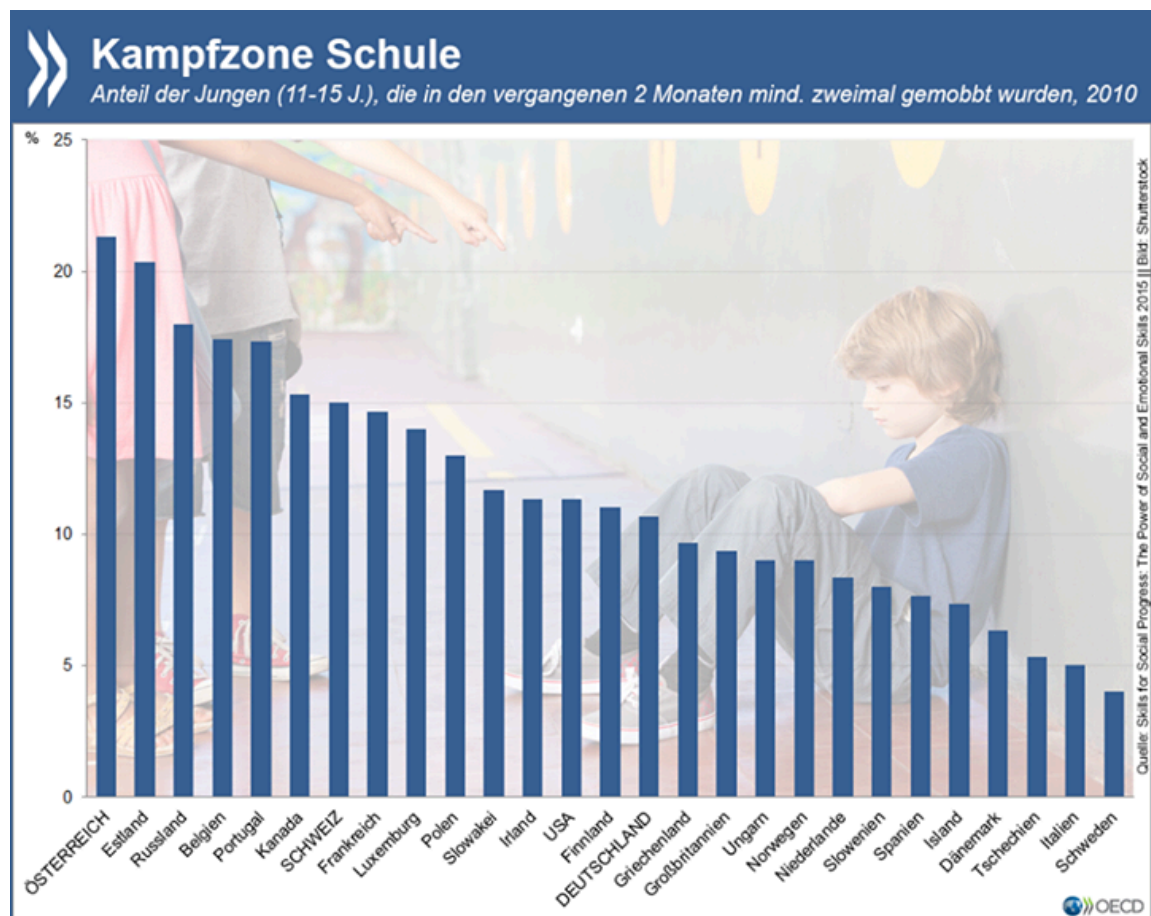
Täter waren meistens selber Opfer eines Mobbing, und weil sie Angst haben, es könnte nochmal passieren, dass sie gemobbt werden, und mobben deshalb die anderen, damit sie nicht die Täter mobben können.

Typische Merkmale eines Täters:

- großes Bedürfnis, andere Schüler zu dominieren und zu unterdrücken sowie ihren eigenen Willen durchzusetzen
- sie sind impulsiv und leicht reizbar
- sie zeigen wenig Mitleid mit den Schülern, die dem Mobbing zum Opfer fallen
- gegenüber Erwachsenen, einschließlich Eltern und Lehrern, sind sie oft aufsässig und aggressiv
- Sie sind oft an anderen antisozialen (negativ auffällig) und regelverletzenden Aktivitäten wie Vandalismus, Straftaten und Drogenmissbrauch beteiligt
- Im Fall von Jungen sind sie oft körperlich stärker als Jungen im Allgemeinen und ihre Opfer im Besonderen.

4. Ist Mobbing an Schulen ein Problem?

Mobbing ist an Schulen ein Problem, denn die Schule ist ein Ort, an dem Kinder und Jugendliche am häufigsten gemobbt werden. Rund 15% der Schüler fühlen sich deshalb in der Schule nicht wohl, da sie Angst haben gemobbt zu werden. Die Opfer wollen dann nicht mehr in die Schule und melden sich krank. Wenn es ihnen zu viel wird, und sie sich nicht mehr helfen können und sich nicht trauen einen Erwachsenen um Hilfe zu bitten, kann es vorkommen, dass sie sich beginnen zu „ritzen“ und sich womöglich sogar umbringen. Die Tabelle zeigt deutlich, dass auch in der Schweiz eine grosse Problematik herrscht.



5. Wer sind die Beteiligten und Betroffenen?

Das Mobbingopfer ist oft alleine gelassen, weil das Umfeld nicht genau weiss wie zu reagieren. Bei einer meiner Freundinnen wurde das Problem erst entdeckt, als sie sich begonnen hat zu „ritzen“. Ich denke, dass sich die Opfer nicht getrauen Hilfe zu holen, weil sie schüchtern oder ängstlich sind und sich fürchten, ausgelacht zu werden. Vielleicht wissen sie auch nicht wo sie Hilfe holen können.

Ich habe mir die Frage gestellt, wer in einer solchen Situation helfen könnte. Ich bin bei meinen Recherchen auf verschiedene Stellen gestossen.

KESB, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Einer der Beteiligten ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) stellen den Schutz von Personen sicher, die nicht in der Lage sind, die für sie notwendige Unterstützung einzuholen. So beispielsweise wenn sie noch minderjährig sind und die Eltern sich nicht um sie kümmern können. Erfährt die KESB durch die betreffende Person selbst oder durch Angehörige, Nachbarn, Polizei oder von anderen Personen von einer Gefährdungssituation, klärt sie ab, wie geholfen werden kann. Nötigenfalls setzt die KESB einen Beistand oder eine Beiständin ein.

Die Mitschüler

Sie haben die Aufgabe, dem Opfer zu helfen, indem sie ihm helfen, wenn sie sehen, dass ein Schüler gemobbt wird. Sie könnten die Täter fragen, wie sie sich fühlen würden, wenn sie jetzt gemobbt werden würden. Vielleicht können sie so verhindern, dass das Opfer weiter gemobbt wird. Sie hätten die Möglichkeit Hilfe bei einem Erwachsenen zu holen und mit dem Opfer oder dem Täter zu reden.

Die Polizei

Die Polizisten nehmen die Anzeigen entgegen und beantragen vielleicht eine Strafverfolgung. Der Fall geht dann an den Staatsanwalt.

Der Elternrat

Die Aufgabe des Elternrats ist, dass sie neue Lösungen suchen, wenn es Probleme gibt. Das könnten sie machen, indem sie einen Antrag für einen Schülerrat an die Schulleitung stellen oder für eine Gewaltprävention an der Schule.

Die Schulleitung

Die Schulleitung organisiert den Betrieb der Schule und vermittelt bei Konflikten. Das können sie machen, wenn sie Gespräche suchen, Regeln aufstellen oder bei Anzeichen von Gewalt die Situation überwachen.

Die Jugendarbeit

Sie nehmen die Kinderbelange auf und versuchen sie umzusetzen. Bei Problemen führen sie Gespräche und bieten Raum für eine neue Kollegengruppe.

Die Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit nimmt die Kinderbelange auf, führt Gespräche, führt Präventionsprogramme ein und richtet Klassen- oder Schülerrat ein.

Der Schulpsychologe

Der Schulpsychologe unterstützt die Kinder. Er hilft ihnen auch schwere Situationen zu meistern.

Die Eltern

Sie sind verantwortlich, ihre Kinder zu fördern, zu schützen und für sie zu sorgen. Ihre Aufgabe ist es auch, dem Kind zu helfen schwierige Situationen zu meistern. Das erreichen sie, indem sie mit dem Kind, dem Lehrer, den Eltern des Täters, dem Schulpsychologen, der Schulleitung und dem Elternrat reden.

Die Lehrer

Die Lehrer unterstützen die Kinder in ihrer Entwicklung. Sie schützen das Kind vor körperlichen und psychischen Gefahren. Sie können das Thema „Gewalt/Mobbing“ in der Klasse thematisieren, Hilfe bei der Schulleitung, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie oder bei einer Fachstelle holen. Allerdings könnten sie mit dem Opfer, dem Täter und den Eltern nach Lösungen suchen.

Das Opfer

Das Opfer kann bei der Schulsozialarbeit, den Lehrern und den Eltern Hilfe holen. Es kann mit dem Täter reden und sagen, dass er aufhören soll und er nicht gemobbt werden will. Es kann sich bei den Mitschülern Hilfe holen.

Der Täter

Der Täter muss seine eigenen Schwächen und Probleme an andere auslassen, könnte aber auch Hilfe holen für seine eigenen Probleme, zB. bei der Schulsozialarbeit oder dem Schulpsychologen.

Die Medien

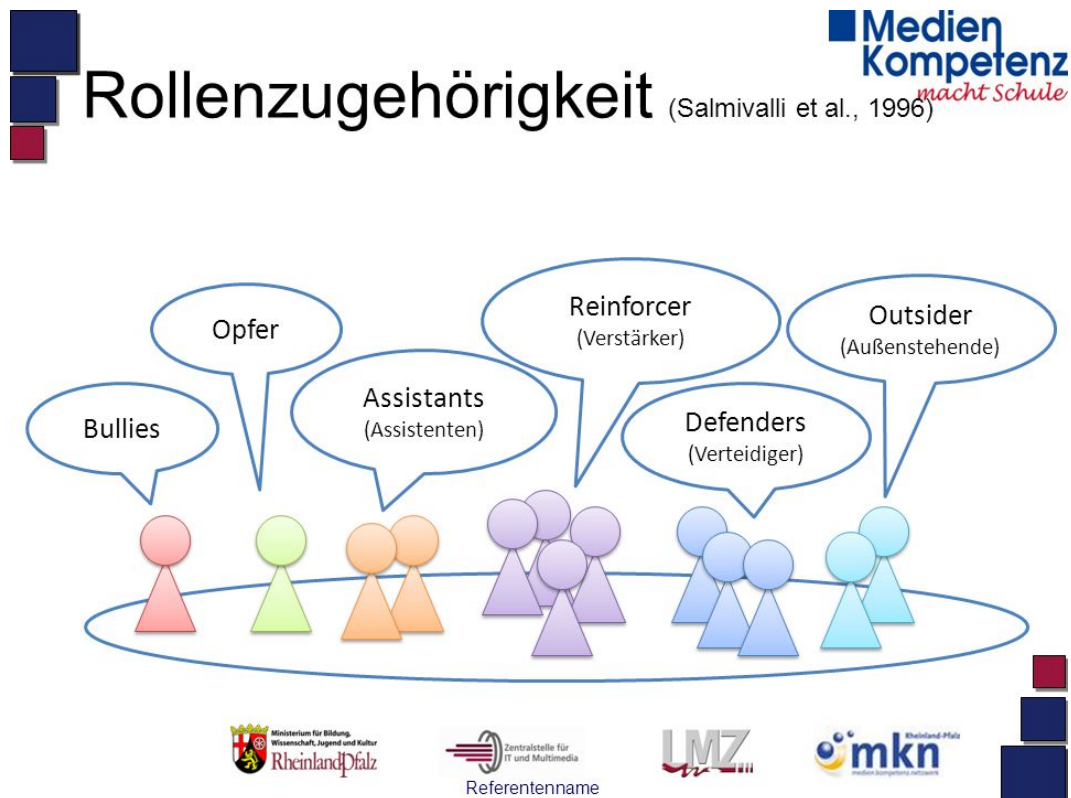
Die Medien sind auch beteiligt, da sie Artikel über Mobbing schreiben und veröffentlichen. Sie berichten über diese Themen, damit die Bevölkerung weiss was passiert.

Der Rechtsanwalt

Der Rechtsanwalt vertritt bei Streitigkeiten die Interessen von Täter und Opfer und setzt über die Rechtsprechung die Interessen durch.

Die Konfliktberatung/ Der Mediator

Der Mediator löst Konflikte mit Hilfe von Mediationsverfahren.



6. Rechtliche Grundlagen

6.1. Grundrechte

Internationale Grundrechte

Die UN- Konvention über die Rechte des Kindes Artikel 19 UN-KRK

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormundes oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmassnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuten, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Massnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Nationale Grundrechte

Bundesverfassung (BV) Art.11 Schutz der Kinder und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

Bundesverfassung (BV) Art. 41 Sozialziele

Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass

f. Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden zu können

g. Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.

Bundesverfassung (BV) Art. 19 Sozialziele

Anspruch auf Grundschulunterricht

Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.

6.2. Gesetzliche Normen

Zivilgesetzbuch (ZGB)

Art. 28 ZGB

1. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.
2. Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

Art. 28a ZGB

2. Klage

a. Im Allgemeinen

1. Der Kläger kann bei dem Gericht beantragen:
 1. eine drohende Verletzung zu verbieten;
 2. eine bestehende Verletzung zu beseitigen;
 3. die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt.

Art. 28b ZGB

b. Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen

1. Zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen kann die klagende Person dem Gericht beantragen, der verletzenden Person insbesondere zu verbieten:
 1. sich ihr anzunähern oder sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten;
 2. sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten;
 3. mit ihr Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, oder sie in anderer Weise zu belästigen.

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

Art. 10.1 StGB

Begriff

1. Dieses Gesetz unterscheidet die Verbrechen von den Vergehen nach der Schwere der Strafen, mit der die Taten bedroht sind.
2. Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind.

3. Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind.

Art. 11.1 StGB

Begehen durch Unterlassen

1. Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben (gegen seine Pflicht verstossend) begangen werden.

2. Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- a. des Gesetzes;
- b. eines Vertrages;
- c. einer freiwillig eingegangenen Fahrgemeinschaft; oder
- d. der Schaffung einer Gefahr.

3. Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

4. Das Gericht kann die Strafe mildern.

Art. 173 StGB

Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet,

wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.

3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.

4. Nimmt der Täter seine Äusserung als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.

5. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat der Richter dies im Urteil oder in einer andern Urkunde festzustellen.

Art. 174 StGB

Verleumdung

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,

wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet.

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ist der Täter planmässig darauf ausgegangen, den guten Ruf einer Person zu untergraben, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.¹

3. Zieht der Täter seine Äusserungen vor dem Richter als unwahr zurück, so kann er milder bestraft werden. Der Richter stellt dem Verletzten über den Rückzug eine Urkunde aus.

Art. 177 StGB

Beschimpfung

1. Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.

2. Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.

3. Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätigkeit erwidert worden, so kann der Richter einen oder beide Täter von Strafe befreien.

Sind wir unschuldig, wenn wir sehen, dass eine Person oder ein Mitschüler gemobbt wird, und wir nichts machen und einfach wegsehen?

Wir machen uns mitschuldig, wenn wir nichts unternehmen. Denn strafbar können sich nicht nur die Täter, sondern auch allfällige Mittäter und Gehilfen machen. Wenn wir sehen, dass jemand gemobbt wird, dann sollten wir demjenigen helfen und wenn wir nicht allene schaffen dem Opfer zu helfen, holen wir Hilfe bei einer anderen Person. Ein Neuenburger Gericht bestätigte im Jahre 2003 im Zusammenhang mit einer Mobbing-Klage, dass eine nervöse Depression einer einfachen Körperverletzung gleichkomme. Wegen einer einfachen Körperverletzung kann man schuldig gesprochen werden.

Die UN-KRK schreibt vor, dass das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung geschützt wird. Das kann man erreichen, indem man Sozialprogramme aufstellt, und dem Kind die erforderliche Unterstützung gewährt und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Massnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung. Die Bundesverfassung sagt, dass Kinder Recht auf Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung haben. Sie sollten sich weiterbilden können und in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen

und politischen Integration unterstützt werden. Wenn das nicht eingehalten wird und das Kind in seiner Persönlichkeit verletzt wird, kann es zu seinem Schutz das Gericht anrufen. Der Kläger kann bei dem Gericht beantragen eine drohende Verletzung zu verbieten. Zu seinem Schutz kann die klagende Person dem Täter verbieten sich ihr zu nähern, sich an bestimmten Orten aufzuhalten, mit ihr Kontakt aufzunehmen oder sie zu belästigen. Es ist auch ein Verbrechen, wenn jemand gegen seine Pflicht verstösst. Man verstösst gegen seine Pflicht, wenn man die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert. Wenn jemand versucht den Ruf einer anderen Person zu schädigen, wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft. Wird einer durch Tätlichkeit in seiner Ehre angegriffen, wird der Angreifende auf Antrag mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft. Wenn aber der Beschimpfte durch sein Verhalten Anlass zur Beschimpfung gibt, kann der Richter den Täter von seiner Strafe befreien.

7. Schlussfolgerung und Empfehlung

Aufgrund meiner Erfahrungen an meiner Schule mit dem Problem „Mobbing“, habe ich mein Praktikum in einer Anwaltskanzlei genutzt, um das Thema „Mobbing“ zu bearbeiten. Bei den Recherchen über Mobbing konnte ich erfahren, dass das Opfer oft eine schüchterne Persönlichkeit hat und der Täter meistens eher impulsiv und reizbar ist. In meiner Erfahrung in der Schule zeigt sich ein ähnliches Bild. Ich habe festgestellt, dass nicht nur das Opfer und der Täter eine Rolle spielen, sondern ebenfalls andere Beteiligte berücksichtigt werden sollten. Zum Beispiel der Klassenlehrer in der Rolle als Beschützer von Schwächeren und auch Förderer der Entwicklung der Kinder. Auch wir als Mitschüler haben die Möglichkeit etwas dagegen zu tun. Wir könnten das Opfer unterstützen sich gegen den Täter zu wehren und auch den Täter fragen, wieso er sich ein Opfer ausgesucht hat. In der rechtlichen Recherche habe ich gesehen, dass der Schutz vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung ein Recht ist. Die Grundrechte in der Schweiz sehen vor, dass man Massnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung ergreifen muss. Ein Kind sollte sich möglichst zu einer sozial verantwortlichen Person entwickeln können.

Damit in Schulen nicht gemobbt wird, empfehle ich, dass die Schulen Sozial-Programme anbieten und durchführen. So ein Programm kann zum Beispiel „Pfade“ (Programm zur Förderung Alternativer Denkstrategien) sein. Das Programm unterstützt Kinder und Jugendliche zur nachhaltigen Förderung von sozialen Kompetenzen. Es unterstützt eine gesunde und positive Entwicklung von Kindern und trägt so dazu bei, Problemverhalten wie z.B. Gewalt, Aggression, und Depression langfristig zu reduzieren. Das systematisch aufgebaute Programm, ist auch die Grundlage für die Prävention von Mobbing, Disziplin- und Verhaltensproblemen an Schulen.

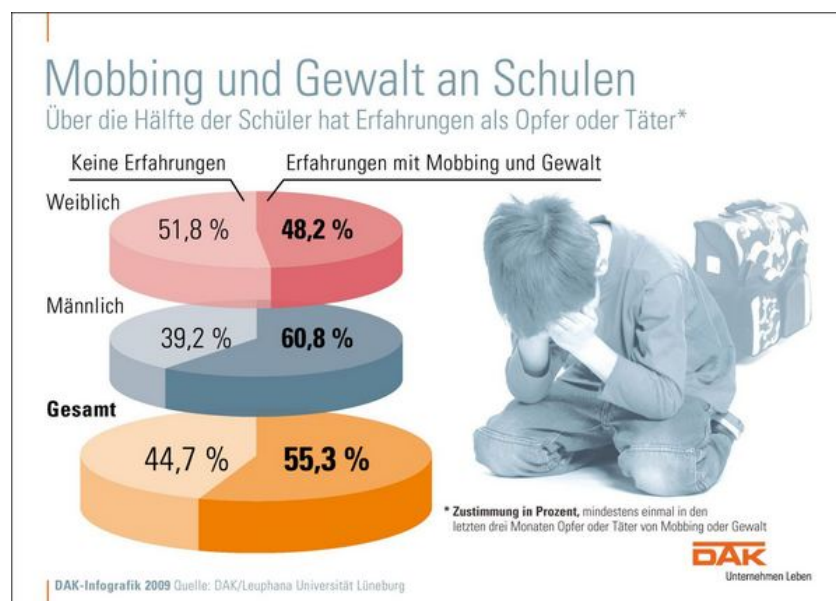
Die altersübergreifenden Grundgedanken des Pfade-Programms lassen sich sowohl im Klassenkontext als auch auf der Ebene der ganzen Schule einsetzen und eignen sich somit für die Entwicklung einer gesunden Schumatmosphäre.

(sh. <http://www.gewaltpraevention-an-schulen.ch>).

Es gibt auch andere Sozialprogramme, wie zum Beispiel „Chili“. Da lernt man Konflikte zu lösen und auch frühzeitig wahrzunehmen.

(sh. <https://www.redcross.ch/de/srk-dienstleistungen/konflikte-bearbeiten-sozialkompetenz-staerken/fuer-die-schule-und-das-leben>).

Dadurch würden wir wissen, wie mit dem Täter zureden und herauszufinden was das Problem sein könnte. Haben wir das herausgefunden, könnten wir dann versuchen verschiedene Lösungen zu finden und das umzusetzen. Mit den Lösungen sollten alle Betroffenen einverstanden sein. Die Lösungen sollten auch machbar sein, sonst nützt das nichts. Wir könnten in der Projektwoche das Thema „Mobbing“ anschauen und thematisieren. Ich schlage vor, dass wir eine Fachperson einladen, die mit oder bei Sozialprogrammen arbeitet. Gemeinsam könnten wir das alles genauer anschauen und falls wir Fragen hätten, die noch beantworten lassen. Der- oder diejenige kann uns dann auch erzählen, was alles passieren kann und welche Konsequenzen es gibt, wenn Kinder und Jugendliche einander mobben und was das auslösen kann. Dadurch würde das Thema an unserer Schule nicht einfach totgeschwiegen, sondern uns würde geholfen werden, unsere sozialen Fähigkeiten auszubauen. Damit könnten wir einen Beitrag leisten, den schwächeren Mitschülern zu helfen und lernen uns besser vor Mobbing zu schützen. Vielleicht würden wir dann die folgende Statistik über Mobbing und Gewalt an Schulen verbessern können.



Grenchen, 5. Oktober 2016

Sneha Frera